

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 01.09.2021
Gericht: Amtsgericht Heilbronn
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: DEGIA Berlin GmbH

3 IN 216/19

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

DEGIA Berlin GmbH, (weiterer Name: vormal: DEG Deutsche Energie GmbH, bisheriger Sitz: Georg-Ohm-Straße 1, 74235 Erlenbach, Registergericht: Amtsgericht Stuttgart, Register-Nr.: HRB 751583),
[REDACTED], vertreten durch den Geschäftsführer

Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg Registergericht Register-Nr.: HRB 205699 B

- Schuldnerin -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt ██████████, BKF Rechtsanwälte, ██████████,

Gz.: 35/19

Rechtsanwalt ██████████, ██████████

- Insolvenzverwalter -

Beschluss:

Das bisherige Mitglied des Gläubigerausschusses

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]

wird auf eigenen Wunsch aus dem Amt entlassen.

Gründe:

Herr Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] hat mit Antrag vom 19.04.2021 seine Entlassung aus dem Amt als Mitglied des Gläubigerausschusses ersucht, da er in seiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter über das Vermögen der bpd - business process & decision GmbH keine Forderung gegenüber der Schuldnerin geltend machen kann.

Dies ist zwar kein wichtiger Grund im Sinne des § 70 InsO, da auch Mitglieder in den Gläubigerausschuss berufen werden können, die keine Gläubiger sind. Die Entlassung kann dennoch erfolgen, da dem Insolvenzverfahren durch die Abberufung Massekosten erspart bleiben.

Der Insolvenzverwalter sowie die übrigen Mitglieder des Gläubigerausschusses wurden zum Antrag gehört.

Innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist wurden keine Einwendungen erhoben.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage war dem Antrag stattzugeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Heilbronn
Wilhelmstraße 2 - 6
74072 Heilbronn

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung bzw. mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

|

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Amtsgericht Heilbronn - Insolvenzgericht - 27.08.2021